

# ZH\_OBERGERICHT SB180105 vom 3. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180105)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180105 du 3 juillet 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180105 del 3 luglio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Mit Urteil vom 17. Januar 2018 entschädigte die Vorinstanz den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 33'140.– (Urk. 37 S. 54). Dagegen erhob der amtliche Verteidiger Beschwerde (Urk. 53/2). Wie erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Honoraransprüche der amtlichen Verteidigung bei der Berufungskammer, falls gleichzeitig zur Beschwerde Berufung erhoben und auf die Berufung eingetreten wird. Nachstehend ist deshalb über den Honoraranspruch des amtlichen Verteidigers zu befinden.

#### E. 1.2

Der amtliche Verteidiger machte vor Vorinstanz für das gesamte Strafverfahren ein Honorar von Fr. 36'778.95 geltend (vgl. Urk. 23/1-3; Urk. 24). Die geltend gemachte Entschädigung setzt sich zusammen aus einer ersten Tranche von Fr. 22'387.– für den Zeitraum vom 24. Januar 2014 bis 22. Juli 2015, einer zweiten Tranche von Fr. 10'824.95 für den Zeitraum vom 23. September 2015 bis 13. Januar 2018 sowie einer letzten Tranche von Fr. 3'567.– für den Zeitraum vom 15. bis 16. Januar 2018.

#### E. 1.3

Die Honorarkürzung wurde von der Vorinstanz zunächst damit begründet, dass die tatsächliche Dauer der Hauptverhandlung nicht wie von der Verteidigung

- 36 - geschätzt drei, sondern zwei Stunden betragen habe. Dementsprechend wurde vom geltend gemachten Zeitaufwand eine Stunde in Abzug gebracht (vgl. Urk. 37 S. 52). Diese Kürzung (Fr. 220.– zzgl. 7.7 % MwSt., insgesamt Fr. 236.94) wird vom amtlichen Verteidiger akzeptiert (Urk. 53/2 S. 3).

#### E. 1.4

Im Weiteren nahm die Vorinstanz für das Vorverfahren eine Kürzung im Umfang von Fr. 3'402.– vor (Fr. 3'150.– zzgl. 8 % MwSt.). Zur Begründung führte sie aus, der geltend gemachte Anwaltsaufwand erscheine weder angemessen noch notwendig, um die Verteidigung des Beschuldigten im vorliegenden Einzelrichterfall wahrzunehmen. Die sich im Verfahren stellenden Fragen seien weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich kompliziert, zumal sich der Beschuldigte bezüglich des äusseren Sachverhalts geständig gezeigt habe (Urk. 37 S. 51 f.). Für das Vorverfahren werde in der Honorarnote ein Zeitaufwand von 132,2 Stunden geltend gemacht. Dabei fielen Kontakte mit dem Beschuldigten, seien sie persönlich, telefonisch oder per E-Mail, erheblich ins Gewicht. Unter diesem Titel würden insgesamt rund 30 Stunden aufgeführt. Dies sei übermässig. Angesichts der notwendigen persönlichen Gespräche im Vorfeld von

Einvernahmen und im Hinblick auf wesentliche Verfahrensschritte (wie z.B. Gutachten) erschienen 15 Stunden als angemessen. Der übrige für Kontakte mit dem Beschuldigten geltend gemachte Aufwand von 15 Stunden (7,5 Stunden à Fr. 200.– und 7,5 Stunden à Fr. 220.–) sei nicht zu entschädigen (Urk. 37 S. 52). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung über die Anwaltsgebühren. Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Verteidigung. Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 IV 124 E. 3.1). Der Verteidigung ist beizupflichten, dass die vorliegende Strafuntersuchung umfangreich war und einen grösseren Zeitaufwand erforderte. Bis zur Anklageerhebung dauerte die Untersuchung rund 3 ¾ Jahre. Im Verlauf der Untersuchung wurden verschiedene Zwangsmassnahmen (Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen) angeordnet, mehrere Gutachten eingeholt sowie rechtshilfweise Beweise erhoben.

- 37 - Der Aufwand der Strafuntersuchung kommt bereits in der Anzahl Untersuchungsakten zum Ausdruck. Dass das Verfahren erstinstanzlich in einzelrichterliche Kompetenz fiel, ist Folge der beantragten Strafe. Allein daraus kann nicht abgeleitet werden, dass es sich um einen unkomplizierten Fall gehandelt hat. Dass der amtliche Verteidiger innerhalb der fast vier Jahren dauernden Untersuchung insgesamt rund 30 Stunden für Gespräche mit dem Beschuldigten aufwendet hat, erscheint vor diesem Hintergrund nicht offensichtlich unangemessen. Aus den Akten geht zudem hinreichend hervor, dass es sich beim Beschuldigten um einen anspruchsvollen Mandanten handelt. Dass die vorliegende Vertretung einen vergleichsweise höheren Betreuungsaufwand erfordert hat, erscheint daher nachvollziehbar. Im Ergebnis erscheint der geltend gemachte Aufwand noch angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren daher antragsgemäss mit Fr. 36'542.– zu entschädigen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass diesbezüglich bereits eine Akontozahlung von Fr. 15'000.– erfolgt ist. 2. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Im angefochtenen Urteil wurden die Kosten der Untersuchung, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 37 S. 53). Der Beschuldigte wird heute von den Anklagevorwürfen der Nötigung und der falschen Anschuldigung freigesprochen, es erfolgt heute lediglich ein Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um unabhängige Tatkomplexe, sie gehen vielmehr auf denselben Lebenssachverhalt zurück. Vorliegend wäre die Untersuchung nicht weniger aufwendig ausgefallen, wenn von vornherein nur das Delikt zur Anklage untersucht worden wäre, für das der Beschuldigte schlussendlich auch verurteilt wird. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass das vorinstanzliche Verfahren insgesamt weniger aufwendig gewesen wäre. Somit rechtfertigt es sich insgesamt, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Verteidigungskosten, zu vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Ver-

- 38 - teidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln ist vorzubehalten. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der

Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch. Er erreicht eine Verfahrenseinstellung bezüglich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung sowie einen Freispruch vom Vorwurf der Nötigung, und als Folge davon eine nicht unwesentliche Reduktion der Sanktion. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind im Umfang der Hälfte einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte ist vorzubehalten. Es wird beschlossen:

### **E. 1.5**

Dem Beschuldigten war bei Aufnahme seiner Tätigkeit für F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bekannt, dass die Banken Ansprüche aus einem angeblichen Milliardenvermögen des ... Präsidenten D.\_\_\_\_\_ abgelehnt hatten und die Authentizität der vorgelegten Dokumente in Frage gestellt worden war. Dies zeigen seine Aussagen (Urk. 060005 ff.; Urk. 060086 f.; Urk. 060096 f.; Urk. 060105). Im Zusammenhang mit der Angelegenheit D.\_\_\_\_\_ waren sogar bereits strafrechtliche Schritte eingeleitet worden. Am 1. September 2011 hatte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) Strafanzeige gegen E.\_\_\_\_\_ wegen Urkundenfälschung und versuchten Betrugs gestellt (Urk. 030001). In der Strafanzeige wird ausgeführt, E.\_\_\_\_\_ habe sich mit Schreiben vom 11. April 2011 an das EFD gewandt und geltend gemacht, dass er gegenüber der B.\_\_\_\_\_ einen Anspruch auf eine Geldforderung in hohem Umfang habe. E.\_\_\_\_\_ habe angegeben, dass sich die B.\_\_\_\_\_ weigere, ihm diese Geldforderung zu begleichen, weshalb die Schweizerische Eidgenossenschaft für die geltend gemachte Forderung aufzukommen habe. Das EFD habe das Begehren mit Schreiben vom 5. Mai 2011 abgewiesen, wobei festgehalten worden sei, dass es sich offensichtlich nicht um durch die B.\_\_\_\_\_ oder ihre Vorgängerbanken erstellte Dokumente handeln könne. E.\_\_\_\_\_ sei darauf hingewiesen worden, dass sein Verhalten strafrechtlich relevant sein könne (Urk. 030002). In der Strafanzeige wird weiter ausgeführt, dass die gleichen Dokumente in der Vergangenheit schon mehrmals von verschiedenen Personen vorgelegt worden seien, um eine angebliche Forderung zu begründen (Urk. 030003). Schliesslich wird festgehalten, es bestehe der konkrete Verdacht, dass es sich bei den von E.\_\_\_\_\_ beigelegten Dokumenten um Fälschungen handle, wofür insbesondere die erheblichen Schreibfehler sprächen. Es bestehe daher der konkrete Verdacht, dass sich E.\_\_\_\_\_ mit Hilfe der vermutlich gefälschten Dokumente unrechtmässig habe bereichern wollen (Urk. 030003). Die Strafanzeige vom 1. September 2011 war Bestandteil der Dokumente, die der Beschuldigte von seinen Auftraggebern erhalten hat; ebenfalls das Schreiben des

- 20 - Eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. Mai 2011. Der Beschuldigte hat anerkannt, diese Dokumente vor Aufnahme seiner Tätigkeit zur Kenntnis genommen zu haben (Urk. 060086 f.; Urk. 060096; Urk. 060105). Weiter gab er an, gewusst zu haben, dass im Zusammenhang mit dem Vermögen von D.\_\_\_\_\_ international gefälschte Dokumente im Umlauf sind (Urk. 060087). Sämtliche vom Beschuldigten bei den Schweizer Behörden eingereichten Dokumente waren ihm von E.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Vertragspartner, F.\_\_\_\_\_, übergeben worden (Urk. 060077; Urk. 060096; Urk. 060103 ff.; vgl. auch die Aussagen von E.\_\_\_\_\_, Urk. 060052 ff.). Der Beschuldigte hat die von ihm verwendeten Schriftstücke somit von einer Person erhalten, die wegen Urkundenfälschung und Betrugs angezeigt worden war, was ihm wie erwähnt von Anfang an bekannt war. Vor

diesem Hintergrund erscheint es nicht glaubhaft, wenn der Beschuldigte geltend macht, nicht mit gefälschten Dokumenten gerechnet zu haben. Der Beschuldigte brachte diesbezüglich vor, er habe das Antwortschreiben vom 5. Mai 2011 zusammen mit 30'000 Seiten weiteren Akten zur Kenntnis genommen. Für ihn sei die Gesamtbetrachtung des ganzen Aktenbergs entscheidend gewesen (Urk. 060105). Nachdem die Schweizer Behörden Dokumente von E. \_\_\_\_\_ als Fälschungen eingestuft haben, muss dem Beschuldigten jedoch bewusst gewesen sein, dass es sich entgegen seiner (angeblichen) Einschätzung in Tat und Wahrheit anders verhalten könnte. Dessen ungeachtet hat er vor Einreichen der Dokumente keinerlei Bemühungen unternommen, um deren Authentizität abzuklären. Vielmehr hat der Beschuldigte den Schweizer Behörden trotz der vorhandenen Unklarheiten zahlreiche Dokumente aus der ihm übergebenen Sammlung von Schriftstücken eingereicht. Insgesamt war das Geschäft somit schon von Beginn an derart, dass man nicht ernsthaft daran glauben konnte. Dass angesichts der dilettantischen und unüblichen Fälschungen etwas faul war, drängte sich dem Beschuldigten gebieterisch auf.

#### **E. 1.6**

Bezüglich der im Januar 2015 eingereichten Dokumente kommt hinzu, dass der Beschuldigte mehrfach geltend machte, er sei infolge des Umstands, dass E. \_\_\_\_\_ aus der Haft entlassen worden sei, davon ausgegangen, dass alles

- 21 - in Ordnung sei (Urk. 060034; Urk. 060101 ff.; Urk. 060114; Urk. 25 S. 7). Dies erscheint jedoch nicht glaubhaft, zumal die Vorwürfe gegen E. \_\_\_\_\_ nicht fallen gelassen wurden. Im Übrigen geht aus den Akten auch hervor, dass die Verhaftung von E. \_\_\_\_\_ erst im September 2013 erfolgte (Urk. 030013). Zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte bereits von weiteren Behörden darüber informiert worden, dass von ihm verwendete Dokumente als Fälschungen eingestuft werden. So wird in den beiden Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 4. Juni 2013 betreffend die vom Beschuldigten eingereichten Strafanzeigen ausgeführt, dass die Banken die Echtheit der eingereichten Schriftstücke in Frage gestellt hätten. Es sei von Seiten der Banken darauf hingewiesen worden, dass es sich dabei um Fälschungen handle bzw. dass sich der Beschuldigte auf unzählige offenkundig gefälschte Bankdokumente berufe, die allesamt Fantasieprodukte darstellen würden (Urk. 201023 f.; Urk. 201027). Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich begründete die Nichtanhandnahme unter anderem damit, dass es sich bei den eingereichten Dokumenten auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft zumindest teilweise um Fälschungen handle (Urk. 201024; Urk. 201027). Die entsprechenden Verfügungen wurden vom Beschuldigten am 19. Juni 2013 entgegen genommen (Urk. 201035). Er hat denn auch anerkannt, deren Inhalt, einschliesslich die Passage, wonach die Dokumente teilweise gefälscht seien, zur Kenntnis genommen zu haben (Urk. 060115). Dem Beschuldigten war damit bekannt, dass die Bankdokumente nicht nur von den Bankinstituten und vom Eidgenössischen Finanzdepartement, sondern auch von den Strafverfolgungsbehörden teilweise als gefälscht qualifiziert wurden. Auch die III. Strafkammer des Obergerichtes Zürich wies den Beschuldigten auf diesen Umstand hin. Im Beschluss vom 25. September 2013 betreffend Nichtanhandnahme wird ausgeführt, die Vorbringen des Beschuldigten würden von vornherein als absurd anmuten. Bei den von ihm eingereichten Unterlagen handle es sich zumindest teilweise um offensichtliche Fälschungen (Urk. 201258). Im Laufe der von ihm eingeleiteten Betreibungsverfahren wurde der Beschuldigte ebenfalls mehrfach auf die Urkundenfälschungen hingewiesen. Wie erwähnt, betrieb der Beschuldigte die B. \_\_\_\_\_

AG mit Zahlungsbefehl vom 19. März 2013 über den Betrag von Fr. 170 Milliarden (Urk. 020047). Gegen den Zahlungsbefehl

- 22 - reichte die B.\_\_\_\_\_ AG Beschwerde ein und beantragte, es sei der Zahlungsbe- fehl bzw. die Betreibung als rechtsmissbräuchlich und damit als nichtig zu erklä- ren (Urk. 020261). In Gutheissung der Beschwerde stellte das Bezirksgericht Zü- rich die Nichtigkeit der Betreibung fest. Im Beschluss vom 24. Oktober 2013 wird ausgeführt, es bestehe der qualifizierte Tatverdacht einer Urkundenfälschung, weshalb von Amtes wegen Strafanzeige einzureichen sei (Urk. 020264). Das vom Beschuldigten am 12. August 2013 gestellte Wechselbetreibungsbegehren (Urk. 020149 ff.) wurde vom Betreibungsamt Zürich 1 mit Verfügung vom 19. August 2013 abgewiesen. Die gegen diese Verfügung eingereichte Be- schwerde wies das Bezirksgericht Zürich am 17. Oktober 2013 ab, wobei Anzeige wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung erstattet wurde (Urk. 010001 ff.). Die vom Beschuldigten gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Obergericht Zürich mit Urteil vom 20. Januar 2014 abgewiesen. Das Oberge- richt Zürich hielt in seinem Urteil fest, es bestehe ein erheblicher Verdacht auf Ur- kundenfälschung (Urk. 010008). Dessen ungeachtet reichte der Beschuldigte am 26. Januar 2015 erneut gefälschte Schriftstücke bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ein. Zu diesem Zeitpunkt lief gegen den Beschuldigten bereits die vorliegende Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung. Das Zwangs- massnahmengericht hatte am 25. Januar 2014 Untersuchungshaft gegen den Be- schuldigten angeordnet, was mit dem dringenden Tatverdacht betreffend Urkun- denfälschung begründet worden war (Urk. 152041 ff.). Im Laufe der gegen den Beschuldigten geführten Strafuntersuchung wurden mehrere Einvernahmen mit ihm durchgeführt. Der Beschuldigte wurde im Rahmen dieser Einvernahmen wie- derholt auf den Verdacht der Urkundenfälschung hingewiesen sowie über die Fäl- schungsmerkmale gemäss Kurzbericht des Forensischen Instituts informiert (vgl. Urk. 060034 f.). Vor dem dargelegten Hintergrund kann der Beschuldigte nicht mehr auf die Echt- heit der von ihm verwendeten Schriftstücke vertraut haben. Die Wahrscheinlich- keit, es mit gefälschten Dokumenten zu tun zu haben, war derart hoch, dass seine Verhaltensweise nicht anders interpretiert werden kann, als dass er es in Kauf genommen hat, gefälschte Urkunden zu verwenden. Es mag durchaus sein, dass der Beschuldigte hoffte, dass die Einschätzung der Behörden nicht zutrifft. Die

- 23 - blosser Hoffnung auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung jedoch nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist (BGE 130 IV 58 E. 9.1.1). Der Beschuldigte handelt demnach zumindest eventualvor- sätzlich.

### **E. 1.7**

Entgegen der Verteidigung (Urk. 26 S. 8 ff.; Urk. 56 S. 7 ff.) bleibt im vor- liegenden Fall kein Raum für einen Sachverhaltsirrtum. Wie bereits dargelegt, ha- ben es die konkreten Umstände dem Beschuldigten nicht mehr erlaubt, darauf zu vertrauen, über echte Dokumente zu verfügen. Dass sich der Beschuldigte mit der Thematik Urkundenfälschung beschäftigt hat, zeigen im Übrigen auch zwei Notiz- zettel, die im Rahmen der bei ihm am 6. März 2014 durchgeführten Hausdurchsu- chung sichergestellt wurden. Neben dem von der Vorinstanz bereits erwähnten Zettel mit den Anmerkungen "Kontonummern öffnen, Kontrolle; Fälschungen, Was Unternommen (U-Schrift, Papier, Tinte - Almanach, Original Vergl.), ...- Fingerprints, Unterlagen, Aushändigen" (Urk. 095052), wird auf einem weiteren Notizzettel festgehalten: "?Urkunden ok nicht ok" (Urk. 095051). Daraus geht

ebenfalls hervor, dass sich der Beschuldigte aufgrund der von Seiten der Behörden erfolgten Hinweise mit der Möglichkeit von gefälschten Urkunden auseinandersetzte. Wer sich bewusst für Nichtwissen entscheidet, kann sich nicht darauf berufen, dass die Tatbestandsverwirklichung nicht antizipierbar war. Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht (BGE 135 IV 12 E. 2.3.1). Der Umstand, dass der Beschuldigte im April 2014 einen Gutachter mit der Untersuchung der Dokumente beauftragte, vermag entgegen der Verteidigung (Urk. 26 S. 10 f.) nichts daran zu ändern. Vielmehr kann daraus ebenfalls abgeleitet werden, dass dem Beschuldigten das Risiko von gefälschten Urkunden bewusst war. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der verminderten Schuldfähigkeit nicht – wie von der Verteidigung gefordert (Urk. 56 S. 9 f.) – an dieser Stelle, beim Vorsatz, zu prüfen ist, sondern im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein wird.

### **E. 1.8**

Die Vorinstanz lastete dem Beschuldigten direktvorsätzliches Handeln an. Der Beschuldigte habe gewusst, dass es sich bei den Bankgarantien und den weiteren Schriftstücken in diesem Zusammenhang um Fälschungen gehandelt

- 24 - habe (Urk. 37 S. 21, 25 und 42). Die Anklage scheint indes von Eventualvorsatz auszugehen. In der Anklageschrift wird ausgeführt, der Beschuldigte habe es von Anfang an ernsthaft für möglich gehalten und in Kauf genommen, dass die fraglichen Schriftstücke gefälscht seien. Im Verlauf der Zeit habe sich für ihn die Dringlichkeit dieser Möglichkeit gesteigert (Urk. 001010; Urk. 001012). Unabhängig davon fehlen vorliegend auch Beweise für einen direkten Vorsatz des Beschuldigten. Als innere Tatsache lässt sich dies ohnehin nur schwer nachweisen. Vorliegend lassen die vorstehend aufgeführten Gründe zwar den Schluss zu, dass der Beschuldigte mit der Möglichkeit von gefälschten Dokumenten rechnete. Es kann dem Beschuldigten jedoch nicht mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden, dass er im Sinne eines direkten Vorsatzes von gefälschten Dokumenten ausging. Dies gilt auch für die im Januar 2015 eingereichten Dokumente. Zwar waren zu diesem Zeitpunkt bereits Urkunden vom Forensischen Institut untersucht und als Totalfälschungen eingestuft worden. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich jedoch nicht um diejenigen Dokumente, die in den beiden Gutachten analysiert wurden. Es trifft sodann zu, dass die Aussagen des Beschuldigten zur Qualität der Urkunden, insbesondere den vorliegenden Schreibfehlern, nicht zu überzeugen vermögen. Daraus lässt sich jedoch nicht automatisch der Schluss ziehen, der Beschuldigte habe sichere Kenntnis von den Fälschungen gehabt. Das Vorgehen des Beschuldigten spricht ebenfalls gegen einen direkten Vorsatz. Hätte der Beschuldigte sicher gewusst, dass es sich um Fälschungen handelt, hätte er die Schriftstücke wohl kaum den Schweizer Strafverfolgungsbehörden eingereicht. Die Verteidigung hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass man in einer solchen Situation normaler- und sinnvollerweise nicht an die staatlichen Behörden gelangt (Urk. 26 S. 8). Der Beschuldigte hätte in der gegen ihn wegen Urkundenfälschung geführten Untersuchung auch wohl kaum Akten eingereicht, von denen er sicher wusste, dass es sich um Fälschungen handelte.

### **E. 1.9**

Wie erwähnt, verlangt der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung ein Handeln in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Eventualabsicht genügt (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV,

#### **E. 4**

Mai 2018 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 3. Juli 2018 vorgeladen (Urk. 47).

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben (Urk. 37 S. 44); diese Ausführungen sind an dieser Stelle nicht zu wiederholen. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

##### **E. 4.2**

Mit der Vorinstanz (Urk. 37 S. 44) ist die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 18/1-2; Urk. 39) strafzumessungsneutral zu behandeln. Demgegenüber wirkt sich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung leicht straf erhöhend aus. Der Beschuldigte hat am 26. Januar 2015 erneut gefälschte Urkunden verwendet, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits wegen dieses Delikts gegen ihn ermittelt wurde. Dies zeugt von ausgeprägter Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit.

##### **E. 4.3**

Der Beschuldigte hat letztendlich anerkannt, dass die von ihm verwendeten Schriftstücke teilweise gefälscht waren. Dieses Eingeständnis erfolgte erst gegen Schluss der Untersuchung nach Einholen von zwei forensischen Gutachten. Von einem sofortigen und freiwilligen Geständnis kann daher nicht gesprochen wer-

- 34 - den. In Anbetracht der vorliegenden Beweislage kann dem Beschuldigten auch nicht attestiert werden, er habe Straftaten von sich aus offen gelegt, die ihm nicht hätten nachgewiesen werden können. Nachdem sich die von ihm eingereichten Schreiben und Unterlagen bei den Akten befanden, wäre ein Bestreiten der Tatvorwürfe wenig aussichtsreich gewesen. Der Vorinstanz (Urk. 37 S. 44 f.) ist beizupflichten, dass der Beschuldigte in der Untersuchung bereitwillig aussagte und ausführlich zu den Tatvorwürfen Stellung nahm. Er hat denn auch Eingeständnisse gemacht, die das Strafverfahren insgesamt vereinfacht haben. Festzuhalten ist indes, dass der Beschuldigte nur beschränkt Einsicht und Reue erkennen lässt. Insgesamt ist das Nachtatverhalten lediglich leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

#### **E. 5**

Fazit Während sich die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang des Beschuldigten strafzumessungsneutral verhalten, ist die Delinquenz während laufender Untersuchung leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Das (Teil-) Geständnis des Beschuldigten ist leicht strafmindernd zu veranschlagen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu bestrafen. Der Anrechnung der durch Haft erstandenen 71 Tagen an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

#### **E. 6**

Tagessatzhöhe Die Vorinstanz hat die Kriterien zur Festsetzung des Tagessatzes zutreffend wiedergegeben (Urk. 37 S. 46). Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte in Bezug auf seine finanziellen Verhältnisse an, er erhalte eine monatliche IV-Rente von EUR 1'200.– sowie ab Frühling 2018 eine zusätzliche Rente von monatlich rund EUR 600.–. Vermögen habe er keines (Urk. 25 S. 1 ff.). Im Berufungsverfahren reichte der Beschuldigte einen Beleg der

Pensionsversicherungsanstalt von Januar 2018 ein, gemäss dem ihm monatlich EUR 1'102.92 ausbezahlt werden (Urk. 46/3). Bei diesem Betrag sind die Lohnsteuer sowie ein Krankenversicherungsbeitrag bereits abgezogen (vgl. dazu auch die Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz, Urk. 25 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Be-

- 35 - schuldigte an, er werde die Rente aus Deutschland von rund EUR 600.– erst in einigen Jahren erhalten. Der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 70.– ist daher zu reduzieren. Ein Tagessatz von Fr. 40.– erweist sich als angemessen. V. Strafvollzug Angesichts des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) steht der bedingte Vollzug der Geldstrafe sowie die Dauer der Probezeit nicht zur Disposition, weshalb die diesbezügliche vorinstanzliche Regelung zu bestätigen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.